

IV

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATS-BEDIENSTETE HANDELT: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴;
2. *billigt* die diesbezügliche Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss aufgeworfenen Fragen bezüglich der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs im Rahmen der nächsten Überprüfung auf der dreiundfünfzigsten Sitzung der Generalversammlung aufzugreifen;

V

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER IM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN⁵⁶

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 220.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1996 mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 erforderlich werden⁴²;

VI

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN IM DIENSTE DER GENERALVERSAMMLUNG, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENSTETE HANDELT: HAUPTAMTLICHE MITGLIEDER DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST UND VORSITZENDER DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;
2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß den festgelegten Verfahren darüber Bericht zu erstatten;

VII

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen für 1995 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;
2. *genehmigt*, für die Verwaltung des Fonds, Ausgaben direkt zu Lasten des Fonds von insgesamt 40.208.300 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und eine Erhöhung der Ausgaben um 835.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;
3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

VIII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Saldo von 19.427.000 US-Dollar ausweist⁶⁰;

IX

UNVORHERGESEHENE UND AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN

beschließt, den Bericht des Generalsekretärs⁶¹ auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu behandeln und den Generalsekretär bis zu einer Beschlußfassung über seinen Vorschlag zu ermächtigen, die geltenden Regelungen so lange beizubehalten, bis auf der Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein Beschluß gefaßt worden ist.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/217. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1996-1997 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während

⁵⁴ A/C.5/50/18.

⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.11, Ziffer 14.

⁵⁶ A/50/416, Anhang II, Ziffer 48.

⁵⁷ A/C.5/50/12.

⁵⁸ A/50/312.

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.1.

⁶⁰ A/C.5/50/49, Ziffer 3.

⁶¹ A/C.5/50/30.

des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1996-1997, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluß der Fälle, mit denen sie befaßt sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 180.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 für den Fall, daß der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muß, daß diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise daß der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/218. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit den folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1996;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 48/232 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 50/217 vom 23. Dezember 1995 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobetragen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die